

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der – für Sie alle hoffentlich erholsamen – Sommerpause liegt nun zum Ende des dritten Quartals des Jahres Heft 3 der Rechtspsychologie vor. Dieses Heft des Jahrgangs 2017 fällt in eine politisch recht turbulente Herbstzeit – sowohl national als auch international – mit Themen und Debatten sowie gesellschaftlichen Veränderungen, die Ausstrahlungen auch in den Bereich der Rechtspsychologie hatten und weiterhin haben werden. So liegt zum Zeitpunkt der Auslieferung dieses Heftes der Bundestagswahlkampf bereits hinter uns; vor uns liegen recht bald indessen schon wieder weitere Wahlen zu Landtagen, so zum Beispiel in Niedersachsen. Die im Kontext all dieser Wahlkämpfe stattfindenden Auseinandersetzungen und Profilierungsversuche ranken sich – nicht immer in der gewünschten Sachlichkeit und Fokussierung, sondern oft vereinfachend und bisweilen bedenklich populistisch – in mehrfacher Hinsicht um Fragen und Probleme des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die in der Forschung und Praxis der Rechtspsychologie, der Kriminologie, des Strafrechts und des Familienrechts eine enorme Bedeutung haben. Zentral sind hier die Themen Kriminalität, Sicherheit, Gewalt und vor allem Migration, die sowohl im Strafrecht als auch in der Kriminologie und im Bereich der Kriminalprävention mit großen Herausforderungen verbunden sind. Ähnliches gilt indessen auch für das Familienrecht, wo die Konfrontation mit kulturell divergierenden Auffassungen von Partnerschaft, Familie und Kindererziehung zu unterschiedlichsten Problemlagen und Konflikten führen kann, denen wir uns in der Forschung widmen und in der Praxis im Einzelfall stellen müssen. Diese Schwerpunkte der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme spiegeln sich auch in den Fachbeiträgen des vorliegenden Heftes in gewisser Weise wider.

So setzt sich im ersten Artikel *Isabell Plisch* kritisch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen auseinander, der am 1.6.2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Das entsprechende neue Gesetz wurde kurze Zeit später am 17.7.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist seitdem in Kraft, d.h. aktuell gelendes Recht (BGBl. I, 2017, S. 2429-2433). Zwar sind Eheschließungen Minderjähriger in Deutschland eine heutzutage glücklicherweise seltene Ausnahme. Die Zuwanderung einer großen Anzahl an Menschen, die aus Krisen- und Kriegsgebieten in jüngerer Zeit nach Deutschland flüchteten, umfasste jedoch auch eine nicht unerhebliche Anzahl Minderjähriger, die bereits verheiratet waren, als sie nach Deutschland kamen, darunter auch Personen unter 16 Jahren. Einige Fälle, die auch gerichtlich verhandelt wurden, so vor dem OLG Bamberg, lösten zum Teil ein erhebliches Presseecho aus und führten auch in Fachkreisen zu kontroversen Debatten. Im Gefolge dessen haben das Bundeskabinett recht eilig im April 2017 und der Bundestag im Juni 2017 einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen beschlossen, der nach seiner Behandlung im Bundesrat nunmehr in Kraft getreten und Gesetz geworden ist. Mit diesem Gesetz wird das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt.

Die bisherige Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen schon mit 16 Jahren zu heiraten, wird abgeschafft. Bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossene Ehen werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes unwirksam. Das gilt auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen. Im Alter von 16 oder 17 Jahren bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Ehen sollen nicht nur, wie nach dem alten Recht, aufgehoben werden können, sondern sie müssen nun in der Regel aufgehoben werden. Über Letzteres soll, anders als bei der Nichtigkeitserklärung der in noch jüngerem Alter unter 16 Jahren geschlossenen Ehen, ein Gericht entscheiden. Die Aufhebung sollte dieser Ansicht nach nicht nur bei extremen Ausnahmefällen unterbleiben können, sondern es sollten auch weitere besondere soziale und psychologische Belange der betroffenen Minderjährigen sowie insgesamt das Wohl des Kindes im Einzelfall Berücksichtigung finden. Dies wurde indessen so im Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt. Plich kommt in ihrer Analyse, im Einklang mit kritischen Stimmen aus einer Reihe von Fachverbänden, zu der Einschätzung, dass das an sich begrüßenswerte aber doch sehr schnell mit „heißer Nadel“ gestrickte Gesetz offenbar noch einige Schwachstellen aufweist, insbesondere zu wenig Raum für kindeswohzentrierte Einzelfallentscheidungen bietet, weshalb hier ein Nachbesserungsbedarf gesehen wird.

Der folgende Beitrag von *Isabell Plich und Bettina Doering* befasst sich mit dem Problem der Gewalt zwischen Menschen, die als Asylbewerber nach Deutschland gekommen und für eine gewisse Zeit in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht wurden. Unter diesen Bedingungen ist es in jüngerer Zeit – kriminologisch durchaus erklärlich – zu Konflikten, Konfliktescalationen und in einer Reihe von Fällen auch zu massiveren Formen physischer Gewalt gekommen, was in der Öffentlichkeit sehr sensibel und auch besorgt registriert wurde. Plich und Doering stellen dazu, nach einer Beschreibung der möglichen Ursachen und Hintergründe solcher Vorfälle, die Konzeption, theoretische Basis sowie die geplanten Umsetzungsschritte eines Präventionsprojektes vor. Es handelt sich um die Anwendung des aus dem Bereich des Jugendstrafvollzuges bekannten Just Community Ansatzes auf ein Modellprojekt in einer für die Erprobung vorgesehenen Gemeinschaftsunterkunft für nach Deutschland geflüchtete Menschen. Die vorgesehenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Bewohner zu befähigen, in der Gemeinschaftsunterkunft Strukturen zu etablieren und eigenständig zu verwalten, welche das Auftreten von Konflikten reduzieren. Weiter geht es darum, dennoch auftretende Konflikte und Auseinandersetzungen regelgeleitet als Gemeinschaft eigenständig zu lösen. Das Modellvorhaben verfolgt neben der Reduzierung von Konflikten und Gewalt vor allem auch das Ziel, demokratische Prinzipien zu vermitteln, Selbstwirksamkeit über Partizipation zu erhöhen, damit auch psychische Gesundheit zu fördern und gesellschaftliche Integration im Aufnahmeland Deutschland zu erleichtern. Die Autorinnen stellen neben der Konzeption und der geplanten Umsetzung auch das Design einer geplanten Evaluation des Modells vor, auf deren künftige Ergebnisse man gespannt sein kann.

Rainer Balloff wendet sich in seinem Artikel dem Phänomen der sogenannten Intersexualität und dem Umgang mit Kindern zu, bei denen eine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist. Nach wie vor wird eine

doch recht erhebliche Zahl von etwa 1.700 Kindern in sehr jungen Jahren an den Genitalien operiert und anschließend auch hormonell behandelt, um so eine eindeutige Geschlechtszuordnung zu erzeugen. Teilweise erfolgt dies mit Zustimmung der Eltern, zu einem gewissen Anteil aber auch ohne eine informierte, aufgeklärte Einwilligung. Unter Bezug auf die Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention kommt Balloff zu der Einschätzung, dass die Sorgeberechtigten im Falle von nicht einwilligungsfähigen Kindern zu einem solch weitreichenden Eingriff nur dann zustimmungsberechtigt und irreversible operative Korrekturen nur dann überhaupt legitimierbar sind, wenn eindeutige medizinische Indikationen vorliegen. Vor dem Hintergrund eines Plädoyers für Toleranz und für die Förderung der Akzeptanz einer Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und Varianten des geschlechtsbezogenen Rollenverhaltens spricht sich der Autor deutlich gegen eine Pathologisierung von Intersexualität aus. Er fordert insoweit ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und Aufgeklärtheit im Falle von medizinischen Eingriffen bei Intersexualität. Gleichzeitig spricht er sich für ein Verbot chirurgischer und hormoneller geschlechtsverändernder Eingriffe ohne zwingende medizinische Indikation und ohne aufgeklärte Zustimmung aus. Dies dürfte in der Mehrzahl der Fälle dazu führen, dass entsprechende Eingriffe bei nicht zustimmungsfähigen Kindern unzulässig wären. Weiter spricht sich Balloff für die Einführung einer Meldepflicht bei entsprechenden operativen Eingriffen aus, was die Option der Kontrolle der Einhaltung der diesbezüglichen weiteren Regelungen deutlich verbessern würde. Insoweit sieht er hier den Gesetzgeber in der Pflicht, in diesem Feld den Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention so auch wirksam zur praktischen Umsetzung und Geltung zu helfen.

Harald Vogel und Rainer Balloff schließlich widmen sich dem Problem der Verbleibeanordnung. Sie beziehen sich damit auf familienrechtliche Regelungen, die vor allem Kinder in Pflegefamilien, die dortigen Pflegeeltern sowie Konflikte zwischen Pflegefamilien und leiblichen Eltern im Zusammenhang mit Rückführung bzw. Verbleib betreffen. Es werden die hier relevanten Grenzen einer Herausnahme oder Rückführung, orientiert am Kindeswohl, als „Risikogrenzen“ näher bestimmt und die insoweit bestehenden rechtlichen Anforderungen konkretisiert sowie der Schutz des Rechts für neu entstandene Bindungen so verdeutlicht. Dabei wird das Tatbestandsmerkmal der „längeren Zeit in der Familienpflege“, das hier zentrale Bedeutung hat, im Detail analysiert und so für Praktiker handhabbar gemacht. Behandelt werden ferner auch die hier besonders virulente Umgangsgestaltung im Verbleibensfall und die Fragen, ob, durch wen, aus welchem Grund und wie lange ein Umgang ausgeschlossen werden kann. Diese Ausführungen dürften für die in diesem Feld tätigen psychologischen Sachverständigen von besonders hoher Relevanz sein.

Im Anschluss an die Fachartikel berichtet Linda Sebek über den 22. Deutschen Familiengerichtstag, der vom 28.06.-1.7.2017 in Brühl stattfand. Hier waren neuere Entwicklungen und politisch kontroverse Debatten, so unter anderem die Ehe für alle, offenkundig wichtige Themen. Darüber hinaus setzte sich auch der Familiengerichtstag mit Migration und kultureller Diversität auseinander, so beispielsweise mit Fragen unterschiedlicher Erziehungsleitbilder und den Grenzen der Erziehungsfreiheit.

Im Abschnitt des Heftes zur aktuellen Rechtsprechung stellt zunächst *Stefanie Kemme* neuere rechtspychologisch relevante Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen aus der Zeit vom 1.4.2017 bis zum 30.6.2017 vor. Danach berichtet *Dr. Martin Menne*, Richter am Kammergericht Berlin, über eine Entscheidung des Kammergerichts zu Fragen des Umgangs in der Ferienzeit. Das Kammergericht macht darin nachdrücklich deutlich, dass die Bestimmung des Umgangsortes Sache des Umgangsberechtigten ist. Dessen Gestaltungsberechtigung reicht sehr weit und findet ihre Grenze erst dort, wo an einem für den Umgang bzw. eine Ferienzeit vorgesehenen Ort das Kindeswohl gefährdet wäre. Versuche des umgangsverpflichteten Elternteils, diesen Ort vorzugeben oder eine Reise an den vom Umgangsberechtigten geplanten und gewünschten Ort zu vereiteln sind insoweit ein Verstoß gegen eine getroffenen Umgangsregelung und als solche auch gerichtlich sanktionierbar. *Rainer Balloff* befasst sich in seinem Überblick mit aktuellen obergerichtlichen familiengerichtlichen Entscheidungen zu den Themen Schutzimpfung von Kindern, Entzug elterlicher Sorge und Umgangsausschluss bei Gefahr der Retraumatisierung eines Kindes im Kontext von Bedrohungen und Beleidigungen durch einen Umgang begehrenden Vater.

Wie immer finden sie auch in diesem Heft Hinweise auf neuere Fachliteratur. Diese umfassen Büchertipps von *Rainer Balloff* mit Hinweisen und kurzen Beschreibungen neuer deutschsprachiger Veröffentlichungen sowie eine ausführliche Buchrezension eines aktuellen recht umfassenden englischsprachigen Sammelbandes von *Lea Babucke*, der internationale und vergleichende Beiträge und Analysen zur lebenslangen Freiheitsstrafe enthält.

Zum Abschluss noch eine **wichtige Klarstellung und Fehlerkorrektur** bezüglich eines Beitrages in einem unserer früheren Hefte: Im Heft 2/2017 wurde auf S. 272-282 eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 3.3.2017 zu Umgangsfragen, mitgeteilt von Dr. Menne, veröffentlicht. Die anschließende Anmerkung zu diesem Beschluss des KG Berlin vom 3.3.2017 – 13 WF 39/17, die sich in diesem Heft 2/2017 auf S. 282-284 findet, wurde von Herrn *Dr. Harald Vogel*, weiterer aufsichtsführender Richter am AmtsG a.D., verfasst. Leider ist uns hier der Fehler unterlaufen, Herrn Vogel als den Urheber und Autor dieser Anmerkung nicht explizit zu benennen. Dies holen wir hiermit nach und bitten für dieses Versehen den Autor wie auch Sie als unsere Leser um Entschuldigung.

Wir hoffen, dass auch dieses Heft der RPsych wieder auf Ihr Interesse trifft und die hier dargestellten Forschungsbefunde und Informationen für Sie eine Bereicherung und Anregung darstellen. Viel Spaß bei der Lektüre!

Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Josef Rohmann und Peter Wetzels.